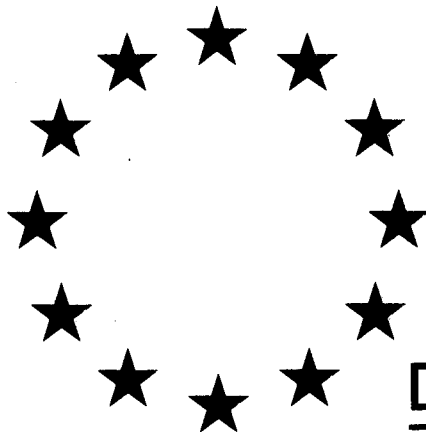


COUNCIL  
OF EUROPE



CONSEIL  
DE L'EUROPE

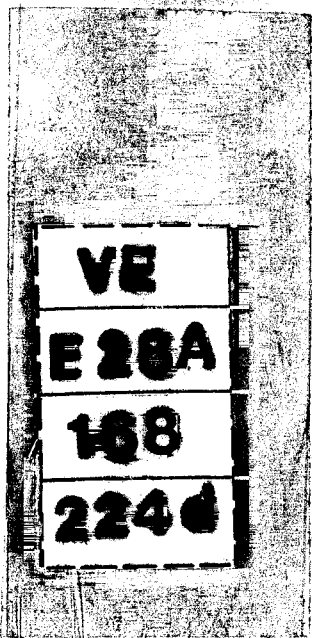
EUROPÄISCHER GERICHTSHOF  
FÜR MENSCHENRECHTE

**Fall B. gegen Österreich**

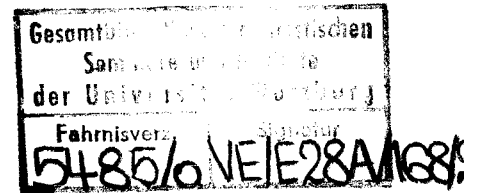
(8/1989/168/224)

Urteil

Nichtamtliche deutsche Übersetzung  
der Kanzlei des Gerichtshofes



Straßburg, 28. März 1990



EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

FALL B. gegen ÖSTERREICH

(8/1989/168/224)

URTEIL

Nichtamtliche deutsche Übersetzung  
der Kanzlei des Gerichtshofs ( 1 )

STRASSBURG

28. März 1990

(1) Artikel 27 Abs 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs bestimmt: "Die Amtssprachen des Gerichtshofs sind Französisch und Englisch". Nach Art 27 Abs 5 der Verfahrensordnung werden alle Urteile des Gerichtshofs in französischer und englischer Sprache erlassen; sofern der Gerichtshof nichts anderes bestimmt, ist der Text beider Sprachen maßgebend.

Die amtliche Fassung des Urteils ist in gedruckter Form in französischer und englischer Sprache als Band 175 der Serie A der Veröffentlichungen des Gerichtshofs im Carl Heymanns Verlag KG, (Luxemburger Straße 449, D-5000 Köln 41) erschienen. Dieser Verlag ist auch mit dem Vertrieb betraut - für Belgien in Zusammenarbeit mit Etablissements Emile Bruylant (rue de la Régence 67, B-1000 Bruxelles).

LEITSÄTZE (1)

Urteil, gefällt von einer Kammer

Österreich - Dauer einer Untersuchungshaft und eines Strafverfahrens

I. Artikel 5 Abs 3 der Konvention

A. Der zu berücksichtigende Zeitraum

Ausgangspunkt: Tag der Inhaftierung des Angeklagten.  
Ende: Die Rechtsprechung des Gerichtshofs weist auf das Datum der Verkündung des Urteils in erster Instanz. Für eine in erster Instanz verurteilte Person gilt die Bestimmung von Art 5 Abs 1 lit a), die eine Haft "nach Verurteilung" gestattet; ihre Schuld ist in einem gemäß den Bestimmungen des Art 6 durchgeführten Verfahren festgestellt worden. Artikel 5 Abs 3 ist lediglich in dem von Artikel 5 Abs 1 lit c) bezogenen Fall anwendbar.

In Österreich bleibt im Fall einer Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung die Untersuchungshaft bis zur endgültigen Entscheidung des Obersten Gerichtshofs aufrecht. Nach der neueren Rechtsprechung des Gerichtshofs besagt die Präposition "nach" nicht einfach, daß die "Haft" einer "Verurteilung" zeitlich nachfolgen muß, es muß auch ein Kausalzusammenhang gegeben sein - eine Untersuchung der Wirklichkeit, jenseits des Anscheins und der verwendeten Ausdrücke zeigt, daß die Zurückführung des Beschwerdeführers in Haft auf der gleichzeitig ausgesprochenen Verurteilung beruht, ohne die er unverzüglich aus der Haft entlassen hätte werden müssen. Die wichtigen Garantien des Artikel 5 Abs 3 sind nicht abhängig von den besonderen nationalen Gegebenheiten.

Dauer: zwei Jahre, vier Monate und fünfzehn Tage.

B. Angemessenheit der Dauer der Haft

Andauernder Verdacht als *conditio sine qua non* der Gesetzmäßigkeit der anhaltenden Haft - unzureichende Bedingung nach einem gewissen Zeitraum - Notwendigkeit, die Gründe zu untersuchen, welche die Gerichtsbehörden zu entscheiden veranlaßten, daß die Haft fort dauern müsse, und wo solche Gründe relevant und ausreichend waren, festzustellen, ob diese Behörden die gebotene Sorgfalt walten ließen.

(1) Diese von der Gerichtskanzlei verfaßten Leitsätze binden nicht den Gerichtshof.

In diesem Falle taten sie es - Vertagung der Verhandlung auf ein Jahr mag übermäßig erscheinen, aber das Erfordernis, dem Fall eines in Haft gehaltenen Beschuldigten Vorrang zu geben und diesen mit besonderer Beschleunigung zu behandeln, darf nicht die Bemühungen des Richters beeinträchtigen, die Fakten zu klären und sowohl der Verteidigung, als auch der Anklage alle Möglichkeiten zu bieten und das Urteil erst nach angemessener Überlegung zu fällen.

Ergebnis: keine Verletzung (einstimmig).

## II. Artikel 6 Abs 1 der Konvention

### A. Der zu berücksichtigende Zeitraum

Beginn: Tag der Inhaftierung des Beschwerdeführers.

Ende: Datum der endgültigen Entscheidung des Obersten Gerichtshofs.

Dauer: Fünf Jahre, fünf Monate und achtzehn Tage.

### B. Angemessenheit der Verfahrensdauer

Komplexität des Falles: Die während der Untersuchung zu Tage tretenden Schwierigkeiten ergaben sich aus der Natur der Anklagepunkte - nach Verkündung des Urteils erster Instanz blieb dem Richter nur noch die Aufgabe, die bereits mündlich zusammenfassend dargelegten Entscheidungsgründe auszuarbeiten und schriftlich niederzulegen.

Verhalten des Beschwerdeführers: Keine besonderen Probleme.

Verhalten der Gerichtsbehörden: Nur die für die schriftliche Ausfertigung des Urteils benötigte Zeit (dreiunddreißig Monate) war zu prüfen - die gesetzten Maßnahmen waren unzureichend und wurden zu spät getroffen - Verantwortlichkeit des belangten Staats, ohne daß es erforderlich wäre, die für die Verspätung unmittelbar verantwortliche Behörde zu bestimmen.

Ergebnis: Verletzung (einstimmig)

## III. Artikel 50 der Konvention

Vermögensschaden: Kein Kausalzusammenhang mit der Verletzung.

Immaterieller Schaden: Die Feststellung der Verletzung stellt eine angemessene Entschädigung dar.

Kosten und Auslagen: Festlegung des zu ersetzenden Betrages nach Billigkeit.

Ergebnis: Verpflichtung Österreichs, dem Beschwerdeführer einen bestimmten Betrag für Kosten und Auslagen zu bezahlen (einstimmig).

Bezugnahmen auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs

27.6.1968, Wemhoff ; 10.11.1969, Stögmüller ; 10.11.1969, Matznetter ; 16.7.1971, Ringeisen ; 24.6.1982, Van Droogenbroeck ; 10.12.1982, Foti und andere ; 2.3.1987, Monnell und Morris ; 25.6.1987, Milasi ; 22.2.1989, Ciulla ; 7.7.1989, Unión Alimentaria Sanders S.A.

Im Fall B. gegen Österreich +)

hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, gemäß Art 43 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ("die Konvention") und den einschlägigen Bestimmungen seiner Verfahrensordnung als Kammer zusammengesetzt, der die folgenden Richter angehören:

J. Cremona, Präsident  
Thór Vilhjálmsson,  
F. Matscher,  
B. Walsh,  
Sir Vincent Evans,  
C. Russo,  
E. Palm,

sowie in Anwesenheit von M.-A. Eissen, Kanzler, und H. Petzold, Vizekanzler, nach nichtöffentlicher Beratung am 25. November 1989 und 23. Februar 1990 unter dem letztgenannten Datum das folgende Urteil angenommen:

#### VERFAHREN

1. Der Fall wurde am 16. März 1989 von der Europäischen Kommission für Menschenrechte ("die Kommission") innerhalb der von Art 32 Abs 1 und Art 47 der Konvention vorgesehenen Dreimonatsfrist beim Gerichtshof eingereicht. Er betrifft eine Beschwerde (Nr. 11968/86) gegen die Republik Österreich, die ein österreichischer Staatsbürger, Herr B., am 10. Jänner 1986 nach Art 25 bei der Kommission erhoben hatte.

Der Antrag der Kommission bezieht sich auf Art 44 und 48 sowie auf die Anerkennung der obligatorischen Jurisdiktion des Gerichtshofs durch die Republik Österreich (Art 46). Er bezweckt die Erwirkung einer Entscheidung darüber, ob der dem Fall zugrundeliegende Sachverhalt einen Verstoß des belangten Staates gegen die ihm nach Art 5 Abs 3 und Art 6 Abs 1 obliegenden Verpflichtungen darstellt.

In Beantwortung der in Art 33 Abs 3 d der Verfahrensordnung vorgeschriebenen Aufforderung hat der Beschwerdeführer den Wunsch geäußert, an dem Verfahren vor dem Gerichtshof teilzunehmen und seinen Rechtsvertreter benannt (Art 30).

+) Anmerkung der Kanzler: Das Verfahren trägt die Nummer 8/1989/168/224. Die beiden ersten Zahlen bezeichnen seine Stellung im Jahr der Einbringung; die beiden letzteren bezeichnen seinen Platz in der Liste der Befassungen des Gerichtshofs seit seinem Bestehen bzw auf der Liste der entsprechenden Ausgangsbeschwerden (bei der Kommission).

3. Der aus sieben Richtern bestehenden Kammer gehörten von rechts wegen der gewählte österreichische Richter F. Matscher (Art 43 der Konvention) und der Präsident des Gerichtshofs Rolv Ryssdal (Art 21 Abs 3 lit b der Verfahrensordnung) an. Am 30. März 1989 hat dieser in Anwesenheit des Kanzlers die übrigen fünf Mitglieder ausgelost, nämlich J. Cremona, L.-E. Pettiti, Sir Vincent Evans, C. Russo und J.A. Carrillo Salcedo (Art 43 aE der Konvention und Art 21 Abs 4 der Verfahrensordnung). In der Folge haben E. Palm, B. Walsh und Thór Vilhjálmsson als Ersatzrichter jeweils R. Ryssdal und L.-E. Pettiti, die verhindert waren, sowie J.A. Carrillo-Salcedo, den der Präsident von der Teilnahme entbunden hatte, ersetzt (Art 24 Abs 1 und 5 der Verfahrensordnung).

4. J. Cremona, Vizepräsident des Gerichtshofs, hat den Vorsitz der Kammer gemäß Art 21 Abs 3 lit b und 5 der Verfahrensordnung übernommen. Nachdem er durch den Vizekanzler den Prozeßbevollmächtigten der österreichischen Regierung ("die Regierung"), den Delegierten der Kommission und den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers über das Erfordernis einer schriftlichen Stellungnahme befragt hatte (Art 37 Abs 1 und 38), hat er am 13. Oktober 1989 entschieden, daß ein solches in diesem Stadium nicht notwendig wäre und hat die mündliche Verhandlung für den 20. November anberaumt. Am vorhergehenden Tag hatte er dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers den Gebrauch der deutschen Sprache gestattet (Art 27 Abs 3).

5. Die öffentliche Verhandlung hat zum festgelegten Termin im Palais der Menschenrechte in Straßburg stattgefunden. Unmittelbar vorher ist der Gerichtshof zu einer vorbereitenden Sitzung zusammengetreten.

Vor dem Gerichtshof sind aufgetreten:

- für die Regierung

W. Okresek, Bundeskanzleramt

Prozeßbevollmächtigter

I. Gartner, Bundesministerium  
für Justiz

Berater

S. Hammer, Bundesministerium für  
Auswärtige Angelegenheiten

Berater

- für die Kommission

E. Busuttil,

Delegierter

- für den Beschwerdeführer

G. Stanonik, Rechtsanwalt

Rechtsvertreter

Der Gerichtshof hat die Vorträge und die Antworten auf seine Fragen angehört.

6. Während der Verhandlung und in der Zeit zwischen dieser und dem 4. Januar 1990 haben die Verfahrensbeteiligten zahlreiche Dokumente und ihre Stellungnahmen über die Anwendung von Art 50 der Konvention eingereicht.

7. Mit einem Schreiben, das am 18. Dezember 1989 in der Kanzlei des Gerichtshofs einging, hat der Beschwerdeführer den Wunsch geäußert, daß sein Name im Urteil nicht aufscheinen möge. Nach Rücksprache mit dem Prozeßbevollmächtigten der Regierung und dem Delegierten der Kommission, die keine Einwände erhoben, entschied der Gerichtshof am 23. Februar 1990, dem Ansuchen stattzugeben.

## SACHVERHALT

### I. Die Umstände des Falles

8. Der österreichische Staatsbürger, Herr B., hatte bis zum 1. Juli 1980 seinen Wohnsitz in Innsbruck und übte dort den Beruf eines Versicherungsvertreters aus.

Im Jahre 1979 erwarben bzw gründeten seine Frau und er mehrere Firmen in Österreich, in Liechtenstein und in der Schweiz. Vom Herbst dieses Jahres bis Ende 1980 arbeitete er als Anlageberater und erhielt von einer Anzahl Personen Summen von annähernd 10.000 000,-- ÖS, die er vorgab, so zu investieren, daß den Betroffenen eine Rendite von 17 bis 35% verschafft werde. Er transferierte einen großen Teil der Beträge in die Bundesrepublik Deutschland und in die Schweiz und benützte sie für Zwecke seiner eigenen Firmen.

#### 1. Die strafgerichtliche Verfolgung

9. Am 26. Juni 1980 informierten die Polizeibehörden die Staatsanwaltschaft Salzburg über den gegen den Beschwerdeführer bestehenden Verdacht. Am 30. Juni ordnete das Landesgericht Salzburg eine Hausdurchsuchung in der Wohnung und in den Büroräumen einer Firma des Beschwerdeführers an. Nach seiner Verhaftung am nächsten Tag, dem 1. Juli, wurde ein Strafverfahren gegen ihn eingeleitet. Nach seiner Einvernahme am 3. Juli verfügte das Gericht in Anwendung von § 180 Abs 1 und 2, Z 1 bis 3 StPO (§§ 19 und 25 unten) die Verlängerung der Untersuchungshaft.

10. Nach Abschluß der Voruntersuchung am 8. Mai 1981 wurde dem Beschwerdeführer die siebzehn Seiten umfassende Anklageschrift am 27. Mai zugestellt; sie wurde am 21. Juni 1981 nach Abweisung seines Einspruchs durch das Oberlandesgericht Linz rechtskräftig. B. wurden je nach Lage des einzelnen Falles vollendeter oder versuchter gewerbsmäßiger, schwerer Betrug im Sinne der §§ 146 und 147 Abs 3 StGB, sowie verschiedene Verstöße gegen das Devisengesetz zur Last gelegt.

Der Strafakt umfaßte dreizehn Bände, davon mehr als hundert Seiten an Gutachten, hinzu kamen dreißig Aktenbände an Dokumenten.

11. Die Hauptverhandlung, in deren Verlauf dreißig Zeugen aussagten, dauerte mehrere Tage. Die am 9. November 1981 eröffnete Verhandlung wurde aber am 12. vertagt, um weitere Ermittlungen, die großteils der Beschwerdeführer beantragt hatte, durchzuführen; sie wurde erst am 15. November 1982 wieder aufgenommen. Das Verhandlungsprotokoll umfaßte 357 Seiten.

Am 16. November verurteilte das Gericht B. zu acht Jahren Haft, wobei die Zeit der Untersuchungshaft angerechnet wurde. Er wurde in vierundzwanzig Fällen des Verbrechens des schweren, gewerbsmäßigen Betruges mit einer Schadenssumme von ÖS 10.000,- bis ÖS 1.000.000,- sowie in sieben Fällen des Verstoßes gegen das Devisengesetz für schuldig befunden. Der Vorsitzende begründete kurz die Entscheidung.

Der Angeklagte gab sofort seine Absicht bekannt, Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung einzubringen (§ 30 unten). Er wurde weiterhin in Untersuchungshaft gehalten.

## 2. Die Urteilsausfertigung

12. Nach § 270 StPO muß das Urteil binnen vierzehn Tagen schriftlich ausgefertigt werden (§ 29 unten). Im vorliegenden Fall oblag diese Aufgabe Richter M., der es erst im August 1985 ausfertigte (§ 15 unten).

13. Ab Beginn des Jahres 1983 trafen die Dienstaufsichtsbehörden Vorkehrungen, die Arbeit dieses Richters zu überwachen und forderten ihn auf, eine detaillierte Aufstellung aller bei ihm anhängigen Fälle zu erbringen. Ab 1. Juni wurden Schritte eingeleitet, um ihn in seiner Arbeit zu entlasten - über deren Ausmaß die Regierung dem Gerichtshof umfassende Auskünfte vorgelegt hat - ; da aber das Urteil weiterhin nicht ausgefertigt wurde, leitete der Oberstaatsanwalt in Linz am 6. Februar 1984 ein Disziplinarverfahren ein.

Am 4. März 1984 erteilte das Oberlandesgericht Linz, in seiner Eigenschaft als Disziplinarausschuß dem Richter eine Disziplinarstrafe in Form einer Ermahnung, wegen der Verzögerung bei der schriftlichen Urteilsausfertigung.

M. suchte sich mit Arbeitsüberlastung, persönlichen Problemen - insbesondere dem Tod seines Vaters und einer schweren Operation seines Sohnes - und der besonderen Sorgfalt, mit der er seine Urteile ausfertigte, zu rechtfertigen.

14. Da das infrage stehende Urteil noch immer nicht ausgefertigt war, entschied das Oberlandesgericht Linz am 15. Mai 1985, ein neues Disziplinarverfahren gegen M. einzuleiten. Am 1. Juli 1986 wurde er von der Beförderung für zwei Jahre ausgeschlossen. Er erhob Einspruch beim Obersten Gerichtshof, der am 27. Oktober 1986 abgewiesen wurde.

Inzwischen hatte der Personalsenat des Landesgerichts Salzburg am 4. Juni 1985 beschlossen, ihm keine neuen Fälle mehr zuzuweisen, um ihm die Möglichkeit zu geben, seine Rückstände aufzuarbeiten.

15. Am 28. August 1985 wurde die schriftliche Ausfertigung des Urteils des Landesgerichts Salzburg dem Beschwerdeführer zugestellt; er hatte dies bereits am 5. Juni, zugleich mit seinem Ersuchen auf Freilassung gegen Kautions beantragt (§ 23 unten).

Laut diesem Urteil, das 126 Seiten umfaßte, hatte der Angeklagte in zweiundvierzig Fällen von fünfundzwanzig in verschiedenen Städten Österreichs wohnhaften Personen in betrügerischer Absicht Beträge, die insgesamt ca. ÖS 10.000.000,-- ausmachten, erhalten. Ein Großteil dieser Beträge war in die Bundesrepublik Deutschland und in die Schweiz transferiert worden, sodaß auch in sieben Fällen ein Verstoß gegen das Devisengesetz in einer Höhe von 8.500.000,-- ÖS vorlag. Hingegen sprach das Gericht den Beschwerdeführer in den übrigen Anklagepunkten frei.

Das Urteil führte in der Begründung die einzelnen Umstände des Falles an und erörterte ausführlich die als erwiesen angesehenen Straftaten.

### 3. Das Verfahren vor dem Obersten Gerichtshof

16. In der gesetzlichen Frist von 14 Tagen brachte der Beschwerdeführer Nichtigkeitsbeschwerde beim Obersten Gerichtshof ein; er machte geltend, daß das Gericht weder seine Ablehnung eines Sachverständigen noch seine zahlreichen angebotenen Beweismittel berücksichtigt hätte. Gleichzeitig berief er gegen das Urteil wegen der seiner Ansicht nach zu hohen Strafe.

17. Am 14. November 1985 wies der Oberste Gerichtshof die Nichtigkeitsbeschwerde als unbegründet zurück, gab aber am 19. Dezember der Berufung statt und setzte die Strafe von acht auf sechs Jahre Haft herab.

### 4. Die Untersuchungshaft

18. Nach den Bestimmungen des österreichischen Rechts, blieb der Beschwerdeführer vom 1. Juli 1980, dem Tag seiner Verhaftung, bis zu seiner rechtskräftigen Verurteilung am 19. Dezember 1985 (§ 9 oben) in Untersuchungshaft (§§ 397, 284 Abs 3 und 294 Abs 1 StPO - § 28 unten).

19. Das Landesgericht Salzburg verhängte die Untersuchungshaft zum ersten Mal am 3. Juli 1980, gemäß § 180 Abs 1 und 2, Z 1 bis 3, StPO (§ 25 unten). Es begründete seine Entscheidung mit Fluchtgefahr, Verdunkelungsgefahr und Wiederholungsgefahr: B. drohte eine längere Freiheitsstrafe, hatte gute Kontakte zum Ausland, es bestand Gefahr, daß er die Ermittlungen behindern könnte; da er bereits wegen ähnlicher Vergehen einschlägig vorbestraft war, war er rückfällig geworden.

20. Am 10. September 1980 überprüfte die Ratskammer von amtswegen, gemäß § 194 Abs 3 StPO, die Haftgründe (§ 27 unten). Bei der Haftprüfungsverhandlung forderte der Beschwerdeführer vergeblich seine Freilassung: die Ratskammer stellte fest, daß Fluchtgefahr bestünde, da der Angeklagte sozial nicht gut integriert wäre, gute Kontakte zum Ausland und eine hohe Strafe zu erwarten hätte; sie fügte hinzu, daß er Gefahr laufe, rückfällig zu werden, da er, wegen ähnlicher Fälle bereits früher verurteilt, sich nach seiner Freilassung am 9. März 1979 neuerlicher Straftaten schuldig gemacht hätte. Hingegen schloß sie die Verdunkelungsgefahr aus, da die Ermittlungen im Verlaufe der zwei Monate andauernden Untersuchungshaft bereits genügend fortgeschritten waren. Im Lichte aller erhobenen Betrachtungen, stellte sie fest, daß die Ziele der Untersuchungshaft durch weniger strenge Maßnahmen nicht erreicht werden könnten.

Auf die Aufforderung, am 15. Oktober vor Gericht zu erscheinen, erklärte B., keine Aussagen machen zu wollen, bis sein Rechtsvertreter die Zusammenfassung aller zu seiner Entlastung dienenden Beweismittel in Form einer Stellungnahme, verbunden mit dem Antrag auf Enthaftung, dem Gericht vorgelegt hätte.

21. Am 5. Jänner 1981 beschloß das Oberlandesgericht Linz die Untersuchungshaft gemäß § 193 Abs 2 StPO (§ 26 unten) um ein Jahr zu verlängern: die Untersuchung wäre sehr komplex aufgrund der großen Anzahl von strafbären Handlungen und der Ermittlungen, die im Ausland geführt werden mußten, um den Verbleib der in die Schweiz transferierten Gelder aufzuklären.

Am 15. April bekräftigte der Beschwerdeführer während einer neuerlichen Vorführung vor dem Richter seine Aussagen vom 15. Oktober 1980. Es geht aus dem Akt nicht hervor, daß er bis zum Jahre 1985 um Haftentlassung angesucht hätte (§ 22 unten).

Vom 21. Juni 1981, dem Datum, an dem die Anklageschrift rechtskräftig wurde, an, war die Untersuchungshaft weder einer Begrenzung in der Dauer, noch einer periodischen Kontrolle von amtswegen durch ein Gericht unterworfen (§ 193 Abs 2 StPO, § 26 unten).

22. Am 19. Mai 1985 stellte B. bei der Ratskammer des Landesgerichts Salzburg einen Antrag auf Haftentlassung, zog ihn aber

am 4. Juni nach einer Unterredung mit seinem Anwalt wieder zurück, da er keine Kautionsleistung erlegen konnte.

23. Er erneuerte ihn am darauffolgenden Tag und bot eine Kautionsleistung von ÖS 250.000,- an; er behauptete, seine Haft wäre nicht mehr länger gerechtfertigt, da seine Frau und ihr Kind in Salzburg lebten, wo ihm seine Ausbildung erlauben würde, eine Arbeit zu finden.

Am 17. Juli 1985 gab die Ratskammer seinem Antrag statt.

Sie stellte fest, daß der Urteilsspruch noch nicht rechtskräftig geworden wäre. Was die Gründe für die Untersuchungshaft beträfe (§ 25 unten, § 180 StPO), so sei die Wiederholungsgefahr durch die Länge der Inhaftierung des Angeklagten, die beinahe fünf Jahre betrage, bedeutend vermindert. Jedoch könnte Fluchtgefahr nicht völlig ausgeschlossen werden. Nach seinem eigenen Geständnis hätte der Beschwerdeführer Silberbarren im Wert von ungefähr ÖS 10.000.000,- bei einer Züricher Bank deponiert und er hatte Beziehungen zum Ausland. Diese Gefahr könnte jedoch durch die Hinterlegung einer Kautionsleistung, deren Höhe die Ratskammer mit ÖS 2.000.000,- im Hinblick auf die Folgen der Straftaten des Angeklagten festsetzte, beseitigt werden.

24. Die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte beriefen dagegen beim Oberlandesgericht Linz, welches die Entscheidung der Ratskammer am 14. August 1985 bestätigte; B. blieb trotzdem in Haft, da er die erforderlichen Mittel nicht aufbringen konnte.

## II. Die einschlägige nationale Gesetzgebung

### 1. Die Untersuchungshaft

25. § 180 Abs 1 und 2 StPO gestattet die Verhängung der Untersuchungshaft über eine Person - wenn sie dringend verdächtig ist, eine strafbare Handlung begangen zu haben - wegen Fluchtgefahr, Verdunkelungsgefahr oder Wiederholungsgefahr.

26. Gemäß § 193 darf die Dauer der Untersuchungshaft, die nur aus dem Grund der Verdunkelungsgefahr verhängt worden ist, zwei Monate und die aus anderen Gründen verhängte sechs Monate nicht überschreiten. Das Gericht zweiter Instanz kann sie jedoch auf Antrag des Untersuchungsrichters oder des Staatsanwalts, aufgrund auftretender besonderer Schwierigkeiten oder besonderem Umfang der Ermittlungen, im ersten Fall bis zu drei Monaten, im zweiten Fall auf ein bzw sogar auf zwei Jahre verlängern, wenn es sich um ein Verbrechen handelt, das mit einer Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren bedroht ist.

Bis zum 30. Juni 1983 war die Untersuchungshaft, die aus einem anderen Grund, als dem der ausschließlichen Verdunke-

lungsgefahr verhängt worden war, vom Zeitpunkt des Rechtskräftigwerdens der Anklageschrift oder der Festsetzung des Beginns der Hauptverhandlung keiner Begrenzung unterworfen; seither enden die oben erwähnten Fristen mit dem Beginn der Hauptverhandlung. Der Angeklagte konnte und kann zu jeder Zeit einen Antrag auf Enthaftung stellen (§ 194 Abs 2).

27. Gemäß §§ 194 und 195 wird ein solcher Antrag und jede Beschwerde gegen eine Entscheidung, die die Haft verlängert, von der Ratskammer in nichtöffentlicher Verhandlung, in Gegenwart des Angeklagten oder seines Rechtsvertreters geprüft. Leitet der Angeklagte ein solches Verfahren nicht von sich aus ein, so wird von amtswegen eine Haftprüfungsverhandlung durchgeführt, wenn die Haft länger als zwei Monate dauert, oder drei Monate seit der letzten Verhandlung verstrichen sind, und der Angeklagte keinen Rechtsvertreter hat.

Die Rechtskraft der Anklageschrift oder die Festsetzung des Beginns der Hauptverhandlung zieht die Einstellung des Haftprüfungsverfahrens nach sich; die Entscheidung darüber, ob die Untersuchungshaft fortzusetzen ist, obliegt der Ratskammer, die in nichtöffentlicher Sitzung entscheidet (§ 194 Abs 4).

28. Die Untersuchungshaft endet spätestens in dem Augenblick in dem der Verurteilte seine Strafe, die sich um die Dauer der Untersuchungshaft vermindert, antritt (§ 38 StGB). Legt er ein Rechtsmittel ein, das aufschiebende Wirkung hat - z.B. eine Nichtigkeitsbeschwerde (§ 284 Abs 3), oder eine Beschwerde gegen das Strafausmaß (§ 294 Abs 1) - bleibt er bis zur endgültigen Entscheidung in Untersuchungshaft (§ 397).

## 2. Erstinstanzliches und Rechtsmittelverfahren

29. Gemäß § 270 Abs 1 StPO muß das Urteil "binnen vierzehn Tagen nach der Verkündung schriftlich ausgefertigt und vom Vorsitzenden, sowie vom Schriftführer unterschrieben werden."

Nach der österreichischen Rechtsprechung und Lehre bildet die Nichtbeachtung dieser Frist keinen Nichtigkeitsgrund.

30. Das Urteil kann mit einer Nichtigkeitsbeschwerde oder mit einer Berufung - sei es wegen der festgesetzten Strafe oder der zuerkannten Entschädigung - oder mit beiden Rechtsmitteln angefochten werden (§ 280 StPO).

Die Anmeldung eines Rechtsmittels, die innerhalb von drei Tagen nach Urteilsverkündung erfolgen muß (§ 284 Abs 1 und § 294 Abs 1) hat in der Regel eine sofortige aufschiebende Wirkung (§ 284 Abs 3 und § 294 Abs 1). Die Ausführung des Rechtsmittels hat innerhalb der nächsten vierzehn Tage ab Anmeldung oder der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Urteils, wenn diese erst später erfolgt, zu geschehen (§ 285 Abs 1 und § 294 Abs 2).

### VERFAHREN VOR DER KOMMISSION

31. In seiner Beschwerde vom 10. Jänner 1986 (Nr. 11968/86), machte B. sowohl die Dauer seiner Untersuchungshaft, wie auch die des Strafverfahrens, das gegen ihn vor dem Landesgericht Salzburg eingeleitet worden war, geltend; er berief sich auf Art 5 Abs 3 und Art 6 Abs 1 der Konvention.

Die Kommission hat die Beschwerde am 7. Mai 1987 für zulässig erklärt. In ihrem Bericht vom 14. Dezember 1988 (Art 31) stellt sie (einstimmig) eine Verletzung von Art 6 Abs 1, nicht aber von Art 5 Abs 3 (elf Stimmen gegen fünf) fest. Der volle Wortlaut ihrer Meinung und des ihr angeschlossenen Sondervotums werden im Anhang zu diesem Urteil wiedergegeben.+) )

### SCHLUSSANTRÄGE AN DEN GERICHTSHOF

32. In der öffentlichen Verhandlung vom 20. November 1989 hat der Beschwerdeführer an den Gerichtshof den Antrag gestellt, er möge feststellen, daß eine Verletzung der Art 5 Abs 3 und Art 6 Abs 1 durch die Republik Österreich vorliege.

Die Regierung hat ihrerseits den Antrag gestellt, der Gerichtshof möge feststellen, daß keine Verletzung vorliegt.

---

+)Anmerkungen der Gerichtskanzlei: Aus technischen Gründen wird der Text nur in der gedruckten Ausgabe (Band 175 der Serie A der Veröffentlichungen des Gerichtshofs) wiedergegeben, er kann aber jederzeit in der Kanzlei des Gerichtshofs angefordert werden.

## ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

### I. ÜBER DIE BEHAUPTETE VERLETZUNG VON ART 5 ABS 3

33. Artikel 5 Abs 3 besagt:

"Jede nach der Vorschrift des Absatzes 1 lit c dieses Artikels festgenommene oder in Haft gehaltene Person (...) hat Anspruch auf Aburteilung innerhalb einer angemessenen Frist oder auf Haftentlassung während des Verfahrens. Die Freilassung kann von der Leistung einer Sicherheit für das Erscheinen vor Gericht abhängig gemacht werden."

Der Beschwerdeführer behauptet, daß diese Bestimmung durch die Dauer seiner Untersuchungshaft verletzt wurde; diese Behauptung wird von der Regierung bekämpft und von der Kommission verworfen.

#### A. Der zu berücksichtigende Zeitraum

34. Der Ausgangspunkt des zu berücksichtigenden Zeitraums hat keinerlei Anlaß zu Meinungsverschiedenheiten gegeben; es handelt sich um den 1. Juli 1980, den Tag der Verhaftung des Beschwerdeführers (§ 9 oben).

35. Der genaue Endzeitpunkt war jedoch umstritten.

Die Regierung und die Mehrheit der Kommission sind der Auffassung, Endzeitpunkt sei der 16. November 1982, der Tag der Verkündung des Urteils erster Instanz (§ 11 oben).

Für den Beschwerdeführer jedoch hat seine Untersuchungshaft bis zum 19. Dezember 1985, dem Datum der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs (§ 17 oben) und somit bis zu seiner rechtskräftigen Verurteilung gedauert; eine Minderheit der Kommission teilt diese Meinung.

36. In seinem Urteil Wemhoff vom 27. Juni 1968 hat der Gerichtshof festgestellt, daß eine in erster Instanz verurteilte Person, ob sie sich bis zu diesem Zeitpunkt in Haft befand oder nicht, sich in dem von Art 5 Abs 1 lit a vorgesehenen Zustand befindet, "der das in Haft halten nach Verurteilung gestattet", die letzteren Worte können nicht so aufgefaßt werden, daß sie nur auf eine endgültige Verurteilung anzuwenden seien"; man dürfte nicht außer acht lassen, "daß die Schuld einer in Haft befindlichen Person während des Berufungs- oder Nichtigkeitsverfahrens im Zuge eines Prozesses, der nach den Erfordernissen des Art 6 abgewickelt wurde, festgestellt worden ist" (Serie A Nr 7, SS 23 - 24 § 9).

Da die Bestimmung des Art 5 Abs 3 nur in Zusammenhang mit Art 5 Abs 1 lit c, mit dem er ein Ganzes bildet, zur Anwendung

kommt (s.zuletzt Urteil Ciulla vom 22. Februar 1989, Serie A Nr 148, S.16, § 38), zielt diese Rechtsprechung darauf ab, den 16. November 1982 als das Ende des infrage stehenden Zeitraumes festzusetzen.

37. Die Minderheit der Kommission ist der Auffassung, der Gerichtshof müsse diese Rechtsprechung im Lichte seiner späteren Auslegung des Art 5 Abs 1 lit a in den Urteilen Van Droogenbroeck vom 24. Juni 1982 (Serie A Nr 50) und Monnell und Morris vom 2. März 1987 (Serie A Nr 115) noch einmal überprüfen. Die Haft nach der Urteilsverkündung durch das Landesgericht Salzburg vom 16. November 1982 resultiere nicht aus einer Verurteilung, denn nach österreichischem Recht war diese noch nicht rechtskräftig geworden; der Beschwerdeführer hätte sich demnach bis 19. Dezember 1985 in Untersuchungshaft befunden (§ 284 Abs 3, § 294 Abs 1 und § 397 StPO, §§ 28 und 30 oben).

38. Unter einer "Verurteilung" im Sinne von Art 5 Abs 1 lit a ist unter besonderer Berücksichtigung seines französischen Wortlauts, sowohl eine Schulderklärung, nachdem gemäß dem Gesetz ein Vergehen festgestellt wurde, als auch die Verlängerung einer Strafe oder einer anderen freiheitsbeschränkenden Maßnahme zu verstehen (vorgenanntes Urteil van Droogenbroeck, Serie A Nr 50, S 19, § 35). Das Urteil vom 16. November 1982 entspricht zweifellos dieser Definition.

Jedoch bedeutet in diesem Zusammenhang die Präposition "nach" nicht eine einfache zeitliche Abfolge von "Verurteilung" und "Haft"; letztere muß überdies aus der ersteren resultieren, "ihr folgen und von ihr abhängen" - oder "sich daraus ergeben" (ibidem).

39. Es ist daher notwendig, zu untersuchen, ob die Haft nach dem 16. November 1982 die zeitlichen und kausalen Bedingungen der Präposition "nach" erfüllte.

Bezüglich des ersten Punktes stellt der Gerichtshof fest, daß die Haft im Sinne des Art 5 Abs 1 lit a eindeutig nach der Verurteilung stattfand (§ 38 oben).

Was den zweiten Punkt anlangt, stellt er fest, daß das Gericht in der Verhandlung vom 16. November 1982 den Angeklagten für schuldig befand, ihn gleichzeitig zu acht Jahren Haft verurteilte, mündlich die Hauptgründe für die Entscheidung darlegte und aussprach, daß die Untersuchungshaft andauere (§ 11 oben). Blickt man hinter den äußeren Anschein und die verwendeten Begriffe, um die Wirklichkeit festzustellen (vorgenanntes Urteil Van Droogenbroeck, Serie A Nr 50, S. 20, § 38) hält der Gerichtshof fest, daß die Ursache für die Fortsetzung der Untersuchungshaft in der gleichzeitig ausgesprochenen Verurteilung lag; ohne diese Verurteilung hätte der Beschwerdeführer sofort freigelassen werden müssen.

Überdies verbietet der grundlegende Zusammenhang von Abs 3 und Abs 1 lit c des Art 5, eine in erster Instanz verurteilte und während eines von ihr eingeleiteten Rechtsmittelverfahrens weiterhin in Haft gehaltene Person, als sie "auf Grund eines begründeten Verdachts, eine strafbare Tat verübt zu haben, um vor die zuständigen gerichtlichen Behörden gebracht zu werden", in Haft befindlich zu betrachten.

Es ist gleichermaßen erforderlich darauf hinzuweisen, daß zwischen den Vertragsstaaten große Meinungsunterschiede darüber bestehen, ob eine solche Person schon während des Rechtsmittelverfahrens ihre Strafe angetreten hat. In dieser Hinsicht ist der Gerichtshof mit der Kommission der Meinung, daß die wichtigen Garantien des Art 5 Abs 3 nicht von den besonderen nationalen Gegebenheiten abhängig gemacht werden können.

40. Folglich erstreckt sich der zu untersuchende Zeitraum vom 1. Juli 1980 bis zum 16. November 1982; das ist eine Dauer von zwei Jahren, vier Monaten und fünfzehn Tagen.

#### B. Angemessenheit der Dauer der Untersuchungshaft

41. Zur Begründung, daß keine Verletzung von Art 5 Abs 3 vorliegt, hebt die Regierung die Verdachtsmomente hervor, die auf dem Beschwerdeführer lasteten, die Haftgründe, die Komplexität des Falles, die Notwendigkeit, zahlreiche im Ausland befindliche Personen zu vernehmen und die Länge der zu erwartenden Freiheitsstrafe.

Die Kommission ihrerseits stützt sich lediglich auf die Bemühungen der Gerichtsbehörden und auf die Komplexität des Falles.

42. Das Anhalten begründeter Verdachtsmomente, daß die festgenommene Person eine strafbare Handlung begangen hat, ist eine Bedingung sine qua non für die Rechtmäßigkeit der Fortdauer der Haft. (Urteil Stögmüller vom 10. November 1969, Serie A Nr 9, S. 40, Abs 4). Jedoch genügt diese Bedingung nach einer gewissen Zeit nicht mehr; der Gerichtshof muß daher "die Gründe, die die Gerichtsbehörden veranlaßt haben", dergleichen Maßnahmen zu ergreifen, untersuchen (ibidem, wie auch das vorgenannte Urteil Wemhoff, Serie A Nr 7, SS 24 - 25, § 12, und das Urteil Ringelsen vom 16. Juli 1971, Serie A Nr 13, S. 42, § 104).

Wenn diese Gründe sich als "relevant" und "ausreichend" erweisen, obliegt es dem Gerichtshof obendrein zu untersuchen, ob die zuständigen nationalen Behörden "besondere Sorgfalt" auf den Verlauf des Verfahrens angewandt haben (Urteil Matznetter vom 10. November 1969, Serie A Nr 10, S. 34 § 12).

43. Die Verlängerung der gegenständlichen Haft begründeten die österreichischen Gerichtsbehörden - zusätzlich zu der Schwere

der B. vorgeworfenen Straftaten - mit Fluchtgefahr, Verdunkelungsgefahr und Wiederholungsgefahr.

Die Ratskammer schloß jedoch die Verdunkelungsgefahr vom 10. September 1980 an aus, das ist etwas mehr als zwei Monate seit dem Beginn der Haft, da die Untersuchung genügend fortgeschritten war. (§ 20 oben).

44. Was die Fluchtgefahr anbelangt, so stellt der Gerichtshof fest, daß die Möglichkeit einer schweren Verurteilung nach einer gewissen Zeit nicht genügt, um die Dauer der Haft zu rechtfertigen (vorgenanntes Urteil Wemhoff, Serie A Nr 7, S. 25 § 14). Jedoch beriefen sich die befaßten Gerichte auch auf andere einschlägige Gründe, wie den Mangel an sozialer Integration des Beschwerdeführers und seine Kontakte zum Ausland; sie hoben zusätzlich hervor, daß B., der schon wegen ähnlicher Straftaten verurteilt worden war, nach seiner Freilassung im März 1979 rückfällig geworden war, sodaß Wiederholungsgefahr bestand (§ 19 - 20 oben). Er hatte ihnen zu diesen verschiedenen Punkten keine überzeugenden Argumente vorbringen können. (§§ 20 - 21 oben).

Darüberhinaus ist der Gerichtshof der Meinung, daß es angemessen sei, aus der von der Ratskammer 1985 getroffenen Entscheidung den Schluß zu ziehen, daß Fluchtgefahr weiterhin bestand, als das Landesgericht Salzburg am 16. November 1982 sein Urteil verkündete (§ 23 oben).

45. Von dem Zeitpunkt an, an dem die Anklageschrift rechtskräftig geworden war (21. Juni 1981), war die Haft des Beschwerdeführers nicht länger Gegenstand einer periodischen Haftprüfung von amtswegen (§ 21 und 27 oben). Was den Beschwerdeführer anbelangt, so stellte er keinen Enthaftungsantrag während der Dauer der Voruntersuchung, obwohl es ihm jederzeit möglich gewesen wäre. Nichtsdestoweniger war es Pflicht der zuständigen Gerichte, den Fall beschleunigt zu erledigen.

Was die Phase der Voruntersuchung anbetrifft, so teilt der Gerichtshof die Auffassung der Kommission, daß der Richter die gebotene Eile walten ließ. Es handelte sich um einen besonders komplexen Fall: er betraf eine Reihe von Betrugsfällen, erforderte Rechtshilfeersuchen an das Ausland, bezog zahlreiche Zeugen mit ein und füllte umfangreiche Aktenbände.

Die Verhandlung begann am 9. November 1981. Sie wurde am 12. November wegen weiterer Ermittlungen, die größtenteils vom Beschwerdeführer beantragt worden waren, vertagt, und wurde erst am 15. November 1982 wiederaufgenommen (§ 11 oben). Ein solcher Zeitraum von einem Jahr mag auf den ersten Blick übermäßig lang erscheinen, aber "es darf nicht übersehen werden, daß, wenn es einem in Haft befindlichen Angeklagten zusteht, daß sein Fall vorrangig und mit besonderer Dringlichkeit behandelt wird, dies den Bemühungen der mit dem Fall befaßten Richter, die angezeigten Tat-

sachen vollständig aufzuklären, sowohl der Verteidigung als auch der Anklage alle Erleichterungen zu bieten, um ihre Beweismittel vorzulegen und ihre Stellungnahmen abzugeben, und erst nach reiflicher Überlegung über das Vorliegen von Straftaten und über die Strafe zu urteilen, nicht im Wege stehen darf" (vorgenanntes Urteil Wemhoff, Serie A Nr 7, S. 26, § 17). Es geht aus dem Akt nicht hervor, daß die österreichischen Gerichte diesbezüglich nicht mit der gebotenen Beschleunigung gehandelt hätten.

46. Folglich kann die Dauer der Haft des Beschwerdeführers (1. Juli 1980 - 16. November 1982) nicht als unangemessen im Sinne von Art 5 Abs 3 angesehen werden.

## II. ÜBER DIE BEHAUPTETE VERLETZUNG VON ARTIKEL 6 ABS 1

47. B. erhebt außerdem Beschwerde über die Gesamtdauer des gegen ihn eingeleiteten Strafverfahrens und im besonderen über die von Richter M. aufgewendete Zeit für die Ausfertigung des Urteils in erster Instanz. Er beruft sich auf Artikel 6 Abs 1 der Konvention, der wie folgt lautet:

"Jedermann hat Anspruch darauf, daß seine Sache (...) innerhalb einer angemessenen Frist von einem (...) Gericht (...) gehört wird (...)"

Die Kommission ist der Meinung, daß das in Frage stehende Verfahren eine "angemessene Frist" überschritten hat. Die Regierung bestreitet diese Auffassung.

### A. Der zu berücksichtigende Zeitraum

48. Der zu berücksichtigende Zeitraum - der nicht bestritten wird - erstreckt sich vom 1. Juli 1980, dem Tage der Verhaftung des Beschwerdeführers, bis zum 19. Dezember 1985, dem Datum der endgültigen Entscheidung des Obersten Gerichtshofs (§§ 9 und 17 oben). Sie beläuft sich im ganzen auf fünf Jahre, fünf Monate und achtzehn Tage.

### B. Der angemessene Charakter der Verfahrensdauer

49. Der angemessene Charakter der Dauer eines Verfahrens ist nach den Umständen des Falles und unter Berücksichtigung der in der Rechtsprechung des Gerichtshofs anerkannten Kriterien zu beurteilen (s. insbes. Urteil Milasi vom 25. Juni 1987, Serie A Nr 119, S. 46, § 15).

50. Betreffend die Komplexität des Falles weist der Gerichtshof, wie die Kommission auf die Schwierigkeiten hin, die während der Voruntersuchung auftraten und auf diejenigen, die sich aus der Art der Anklagepunkte ergaben (§§ 10 - 11 oben). Nichtsdestoweniger stellt er fest, daß am 16. November 1982 alle sachdienlichen Beweise in den Akten vorlagen, die Entscheidung bereits

getroffen und die Hauptgründe umrissen waren; es blieb dem für die Ausfertigung des Urteils verantwortlichen Richter nur noch, nach sorgfältigem Studium des umfangreichen Aktes auf diese einzugehen und sie schriftlich zu formulieren.

51. Das Verhalten des Beschwerdeführers stellte keine besonderen Probleme; im übrigen hat es die Regierung auch nicht kritisiert.

52. Was das Verhalten der österreichischen Gerichtsbehörden betrifft, stellt der Gerichtshof keinerlei Mängel - weder im Stadium der Voruntersuchung, noch während des Verfahrens vor dem Landesgericht Salzburg, zumindest bis zum 16. November 1982, noch im Verfahren vor dem Obersten Gerichtshof, fest. Somit bleibt der Zeitraum zu untersuchen, den die Ausfertigung des 126 Seiten langen Urteils in Anspruch nahm (§ 15 oben).

Wenn diese auch eine beträchtliche Leistung erforderte, so beendete sie der Richter erst am 28. August 1985, d.h. dreiunddreißig Monate nach der Verkündung; hiemit verstieß er nach Meinung des Beschwerdeführers gegen § 270 StPO (§§ 12 und 29 oben).

53. Die Regierung selbst findet diesen Umstand bedauerlich. Sie betont jedoch das Übermaß an Arbeit, das zu diesem Zeitpunkt auf Richter M. lastete. Sie weist überdies auf die von den übergeordneten Behörden ergriffenen Maßnahmen hin: Erleichterung der Aufgaben dieses Richters ab Anfang 1983, dann die Eröffnung von Disziplinarverfahren gegen ihn (§§ 13 - 14 oben). Sie behauptet, wegen des Grundsatzes der Unabhängigkeit der Richter (Art 87 B-VG) und der festen Geschäftsordnung innerhalb der Gerichte keine strengeren Maßnahmen ergreifen haben zu können.

54. Der Gerichtshof kann, ebenso wie die Kommission, diese Auffassung nicht teilen. Es wurde bis zum Juni 1985 zugewartet, bis Richter M. keine neuen Akten mehr zugeteilt wurden, um ihm auf diese Weise zu ermöglichen, seine Rückstände aufzuarbeiten (§§ 13 - 14 oben). Trotz der Verwarnung, die man ihm am 4. März 1984 erteilte, fertigte er das Urteil erst siebzehn Monate später schriftlich aus. Die nachfolgende strengere disziplinarische Maßnahme gegen ihn wurde erst 1986 verhängt, also nach Beendigung des strittigen Verfahrens (§ 13 - 14).

Gemäß seiner ständigen Rechtsprechung, zum Problem der übermäßigen Arbeitslast der Gerichte (s. Urteil Unión Alimentaria Sanders S.A. vom 7. Juli 1989, Serie A Nr 157, S. 15, § 40), befindet der Gerichtshof die in Frage stehenden Maßnahmen als unzureichend und zu verspätet getroffen, um die Beendigung des Verfahrens in einem angemessenen Zeitraum zu gewährleisten. Es ist allerdings nicht seine Aufgabe zu untersuchen, welche Behörde für die festgestellte Überschreitung der Frist verantwortlich war; in je-

dem Falle trägt die Verantwortung der Staat (s. insbes. Urteil Foti u.a. vom 10. Dezember 1982, Serie A Nr 56, S. 21, § 63).

55. Es liegt daher eine Verletzung von Artikel 6 Abs 1 vor.

### III. ÜBER DIE ANWENDUNG VON ARTIKEL 50

56. Art 50 lautet wie folgt:

"Erklärt die Entscheidung des Gerichtshofs, daß eine Entscheidung oder Maßnahme einer gerichtlichen oder sonstigen Behörde eines der Hohen Vertragsschließenden Teile ganz oder teilweise mit den Verpflichtungen aus der (...) Konvention in Widerspruch steht, und gestatten die innerstaatlichen Gesetze des erwähnten Hohen Vertragsschließenden Teils nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen dieser Entscheidung oder Maßnahme, so hat die Entscheidung des Gerichtshofs der verletzten Partei gegebenenfalls eine gerechte Entschädigung zuzubilligen."

B. fordert Entschädigung für materiellen und immateriellen Schaden, wie auch die Rückerstattung von Kosten und Auslagen.

#### A. Materieller und immaterieller Schaden

57. Der Beschwerdeführer behauptet, daß die Verzögerung im Stadium der Urteilsausfertigung ihm die Möglichkeit genommen hätte, ab 1983 seine vorläufige Freilassung zu erreichen, die es ihm gestattet hätte, seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Er gibt seinen Schaden mit ÖS 70.000,- monatlich an.

Darüberhinaus hätte er einen immateriellen Schaden erlitten, denn durch 142 Wochen hindurch hätte er weder eine Nichtigkeitsbeschwerde einbringen, noch seine vorläufige Freilassung gemäß § 46 Abs 1 Strafgesetzbuch beantragen können; er überließ es dem Gerichtshof, das Ausmaß dieses Schadens zu bestimmen.

58. Die Regierung behauptet, daß der Beschwerdeführer, selbst wenn ihm das ausgefertigte Urteil früher zugestellt worden wäre, ebenso in Haft verblieben wäre, um seine Strafe zu verbüßen. Es bestünde daher kein Kausalzusammenhang zwischen dem behaupteten Verdienstausschlag und der gegenständlichen Verletzung. Was den immateriellen Schaden betreffe, so beinhalte die Feststellung einer Verletzung an sich eine angemessene Entschädigung.

Der Delegierte der Kommission ist hingegen der Auffassung, daß der Beschwerdeführer materiellen und immateriellen Schaden erlitten habe: die Dauer der Urteilsausfertigung vom 16. No-

vember 1982 (dreiunddreißig Monate) hätte ihm sicherlich insofern geschadet, als er während dieses Zeitraums weiterhin in Haft bleiben mußte, in der Hoffnung, daß der Oberste Gerichtshof das infrage stehende Urteil für nichtig erklären würde. Der Delegierte lädt den Gerichtshof ein, nach Billigkeit zu entscheiden.

59. Der Gerichtshof kann keinen Kausalzusammenhang zwischen der Überschreitung der angemessenen Frist nach Art 6 Abs 1 (§ 55 oben) und dem behaupteten Verdienstentgang feststellen. Was einen allfälligen immateriellen Schaden anbelangt, ist er der Meinung, daß die festgestellte Verletzung eine angemessene Entschädigung darstellt.

#### B. Kosten und Auslagen

60. Der Beschwerdeführer fordert den Ersatz der Anwaltskosten (ÖS 322.413,-- einschließlich Mehrwertsteuer), sowie der Reisekosten und verschiedener Auslagen in Zusammenhang mit dem Verfahren vor den Konventionsorganen (ÖS 25.000,--).

Die Regierung beruft sich auf die österreichischen Tarifsätze, anerkennt einige der geforderten Beträge und weist andere zurück. Der Delegierte der Kommission gibt keine Stellungnahme ab.

61. Nach Billigkeit im Sinne von Art 50 und unter Berücksichtigung der Kriterien, die er in solchen Fällen anwendet, spricht der Gerichtshof B. ÖS 150.000,- zu.

#### **AUS DIESEN GRÜNDEN ENTSCHEIDET DER GERICHTSHOF EINSTIMMIG**

1. daß keine Verletzung von Art 5 Abs 3 vorliegt;
2. daß eine Verletzung von Art 6 Abs 1 vorliegt;
3. daß Österreich dem Beschwerdeführer für Kosten und Auslagen den Betrag von ÖS 150.000 (einhundertfünfzigtausend) zahlen muß;
4. daß die darüberhinausgehende Forderung auf angemessene Wiedergutmachung zurückgewiesen wird.

Geschehen in französischer und englischer Sprache und daraufhin in öffentlicher Sitzung im Palais der Menschenrechte in Straßburg am 28. März 1990 verkündet.

Gez.: John CREMONA  
Präsident

Gez.: Marc-André EISSEN  
Kanzler

Dem vorliegenden Urteil ist gemäß Art 51 Abs 2 der Konvention und Art 52 Abs 2 der Verfahrensordnung die zustimmende Meinung von J. Cremona beigefügt.

M.-A. E.

J.C.

ZUSTIMMENDE MEINUNG DES RICHTERS J. CREMONA

Ich hatte einige Bedenken, dem Ergebnis betreffend Art 5 Abs 3 der Konvention zuzustimmen, da es sich um eine eher lange Dauer gehandelt hat.

Jeder Fall muß aber nach seinen eigenen Gegebenheiten entschieden werden. Im ganzen gesehen, muß ich in Betracht ziehen, daß die Fluchtgefahr in diesem Fall sehr naheliegend war und bis zur Urteilsverkündung durch das Landesgericht weiterbestand, ein Zeitraum, in dem die zuständigen Behörden nicht verabsäumt haben, die notwendige Sorgfalt in der Verfahrensführung in diesem sehr komplexen Fall walten zu lassen; nachdem ich die anderen zutreffenden Umstände, die in unserem Urteil festgestellt wurden, erwogen habe, habe ich gemeinsam mit meinen Kollegen für das Nichtvorliegen einer Verletzung in diesem Punkt gestimmt.